



HVBG

HVBG-Info 08/1993 vom 24.03.1993, S. 0707 - 0709, DOK 484.3/017

**Wiederaufgelebte RV-Witwenrente - Höhe des anzurechnenden
Unterhaltsanspruchs - Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.08.1992
- L 2 J 102/91**

Wiederaufgelebte Witwenrente - Höhe des anzurechnenden
Unterhaltsanspruchs (§ 1291 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 90 Abs. 1 SGB
VI);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.08.1992
- L 2 J 102/91 -

1. Ist auf eine wiederauflebende Witwenrente ein Unterhaltsanspruch gegen den letzten Ehegatten anzurechnen (§ 1291 Abs. 2 Satz 2 RVO; jetzt: § 90 Abs. 1 SGB VI), so ist dessen Höhe nach zivilrechtlichen Grundsätzen und damit nach der sogenannten Differenzmethode zu berechnen; denn anzurechnen ist der Unterhalt, der nötigenfalls mit der Klage vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar wäre (Abweichung von BSG SozR 2200 § 1291 Nr. 8).
2. Der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch ist ohne Rücksicht auf die Höhe der wiederauflebenden Witwenrente festzustellen. Insbesondere ist es wegen der Subsidiarität der wiederauflebenden Witwenrente gegenüber den Unterhaltsansprüchen aus der letzten Ehe nicht zulässig und ggf. für ihre Höhe unbeachtlich, wenn die Höhe des Unterhaltsanspruchs von der Höhe der wiederauflebenden Witwenrente abhängig gemacht wird.
LSG Niedersachsen Urt. v. 19.8.1992 - L 2 J 102/91 -